

Benachteiligungsabsicht hinreicht, wenn der Schuldner eine Rechtshandlung im Bewusstsein vornimmt, dass er durch diese die Befriedigung der übrigen Gläubiger zwar nicht ganz oder teilweise unmöglich macht, aber doch verzögert oder erschwert (1 Ob 541/91, SZ 64/37 = RdW 1991, 360 = ecolex 1991, 532 = ÖBA 1991, 826 [Koziol]; RIS-Justiz RS0064163; Mohr, KO9 E 14 zu Paragraph 28, mwN). Entgegen der Ansicht der Revisionswerberin steht daher die Feststellung, dass man seitens der Gemeinschuldnerin daran glaubte, durch die Weiterfinanzierung der Projekte durch die Beklagte die schwierige finanzielle Situation (à la longue) überstehen zu können, der Annahme der (in Form des dolus eventualis bei der Gemeinschuldnerin vorgelegenen) Benachteiligungsabsicht iSd Paragraph 28, Ziffer 2, KO nicht entgegen. (Im Einzelnen kann dazu auf die Ausführungen S 25 f des Ersturteiles verwiesen werden).

Die Rechtsfrage, ob dem Anfechtungsgegner die Benachteiligungsabsicht des Schuldners hätte auffallen müssen, hängt im Allgemeinen von den Umständen des Einzelfalles ab und wäre daher nur im Falle einer aus Gründen der Rechtssicherheit zu korrigierenden Fehlbeurteilung erheblich iSd § 502 Abs 1 ZPO (vgl RIS-Justiz RS0101976, zuletzt etwa 10 Ob 395/01p; 7 Ob 130/02x). Davon kann hier gar keine Rede sein. Die Rechtsfrage, ob dem Anfechtungsgegner die Benachteiligungsabsicht des Schuldners hätte auffallen müssen, hängt im Allgemeinen von den Umständen des Einzelfalles ab und wäre daher nur im Falle einer aus Gründen der Rechtssicherheit zu korrigierenden Fehlbeurteilung erheblich iSd Paragraph 502, Absatz eins, ZPO vergleiche RIS-Justiz RS0101976, zuletzt etwa 10 Ob 395/01p; 7 Ob 130/02x). Davon kann hier gar keine Rede sein.

Mangels Vorliegens eines tauglichen Zulassungsgrundes war die außerordentliche Revision daher zurückzuweisen. Einer weiteren Begründung bedarf dieser Beschluss nicht (§ 510 Abs 3 ZPO). Mangels Vorliegens eines tauglichen Zulassungsgrundes war die außerordentliche Revision daher zurückzuweisen. Einer weiteren Begründung bedarf dieser Beschluss nicht (Paragraph 510, Absatz 3, ZPO).

Textnummer

E68921

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:0070OB00021.03V.0226.000

Im RIS seit

28.03.2003

Zuletzt aktualisiert am

16.10.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at